



Vergütung für PCR-Test wird zum 1. April abgesenkt

Die Vergütung für den PCR-Labortest auf SARS-CoV-2 wird zum 1. April auf 19,90 Euro abgesenkt. Außerdem erfolgt im EBM eine Klarstellung beim Erregernachweis akuter respiratorischer Infektionen. Der PCR-Test (GOP 32816) bei Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Symptomen wird damit künftig nach der im EBM grundsätzlich geltenden Bewertung für direkte Erregernachweise mit Nukleinsäureamplifikationstechnik (NAT) vergütet. Die Honorierung erfolgt weiterhin extrabudgetär.

Zugleich wurde festgelegt, dass die Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung als Abrechnungsvoraussetzung ab April entfällt.

Klarstellung bei GOP 32851

Der Bewertungsausschuss hat außerdem eine redaktionelle Klarstellung bei der GOP 32851 für den Nukleinsäurenachweis von Erregern akuter respiratorischer Infektionen vorgenommen. Da die Abrechnungsbestimmung „je Erreger“ getrennt auf die Untersuchung von Enteroviren und Coronaviren anzuwenden ist, wird das „und“ in der Aufzählung der beiden viralen Erreger durch ein Komma ersetzt. Diese Anpassung des EBM erfolgt bereits rückwirkend ab 1. Januar.

Der Labortest auf SARS-CoV-2 kann von Fachärztinnen und -ärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt und berechnet werden. /KBV

Falsche und richtige Kontraindikationen beim Impfen – RKI veröffentlicht neues Faktenblatt

Das Robert Koch-Institut hat ein neues Faktenblatt erstellt, das Ärztinnen und Ärzten einen schnellen Überblick über falsche und richtige Kontraindikationen für Impfungen gibt. Das Infoblatt kann auch in Aufklärungsgesprächen zu Impfungen eingesetzt werden.

Manchmal unterblieben indizierte Impfungen, weil bestimmte Umstände, beispielsweise ein banaler Infekt ohne Fieber, irrtümlich als Kontraindikationen angesehen werden, schreibt das Robert Koch-Institut (RKI). Dabei seien Impfungen bei bestimmten Vorerkrankungen oder bei Frühgeborenen besonders wichtig.

Das neue Faktenblatt beschäftigt sich speziell mit diesen „falschen Kontraindikationen“. Auf der Rückseite finden sich „richtige Kontraindikationen“ gegen bestimmte Impfungen.



KVNO Praxisinformation

15. MÄRZ 2023

Weitere Faktenblätter zum Thema Impfen verfügbar

Das RKI hat bereits mehrere kompakte Infoblätter zum Impfen entwickelt: zur COVID-19-Impfung, zur FSME-Impfung, zur HPV-Impfung, zur Herpes-zoster-Impfung, zur Influenza-Impfung, zur Masern-Impfung und zu Impfungen in der Schwangerschaft.

Sämtliche Faktenblätter finden Sie hier zum Download:

[RKI Kurz & knapp: Faktenblätter zum Impfen](#)



Verordnung häuslicher Krankenpflege per Videosprechstunde und telefonische AU bei Absonderung

In unserer KVNO-Praxisinformation vom 24. Januar 2023 hatten wir Sie darüber informiert, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten künftig auch in der Videosprechstunde Heilmittel, häusliche Krankenpflege oder eine medizinische Rehabilitation verordnen dürfen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 11. März 2023 in Kraft getreten.

Zudem ist es nun möglich, HKP-Verordnungen ausnahmsweise auch nach telefonischem Kontakt auszustellen, wenn der aktuelle Gesundheitszustand bereits in unmittelbar persönlicher Behandlung oder per Videosprechstunde erhoben wurde und keine weiteren verordnungsrelevanten Informationen zu ermitteln sind.

Die Verordnung per Videosprechstunde ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Mehr dazu erfahren Sie hier:

[KVNO-Praxisinformation vom 24.01.2023](#)



Telefon-AU im Falle einer Absonderung

Ebenfalls in Kraft getreten ist der Beschluss des G-BA zur Telefon-AU im Falle einer Absonderung. Ärztinnen und Ärzte können eine Arbeitsunfähigkeit (AU) auch nach telefonischer Anamnese feststellen und bescheinigen, wenn Patientinnen und Patienten einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung unterliegen oder für die eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung besteht. Der Beschluss löst die noch bis zum 31. März geltende Corona-Sonderregelung zur Telefon-AU ab und gilt ab 1. April.



KVNO Praxisinformation

15. MÄRZ 2023

TI-Finanzierung: Anträge auf Erstattungspauschalen für PTV-5-Konnektorupgrade und ePA 2.0 jetzt möglich

Für das Konnektorupgrade PTV-5 und die PVS-Anpassung zur Nutzung weiterer Funktionen der elektronischen Patientenakte (ePA 2.0) sieht die TI-Finanzierungsvereinbarung Erstattungspauschalen vor. Das Upgrade des Konnektors wird mit 250,00 Euro unterstützt, die Anpassung der Praxisverwaltungssoftware mit 200 Euro, zusätzlich gibt es einen Betriebskostenzuschlag von 5,50 Euro pro Quartal.

Die Erstattungspauschalen müssen beantragt werden. Entsprechende Anträge können ab sofort im KVNO Portal unter Services > Förderantrag Telematik gestellt werden.

Gut zu wissen: Im KVNO-Portal können Sie an gleicher Stelle auch einsehen, welche Pauschalen für Ihre Betriebsstätte bereits gezahlt wurden und welche Anträge Sie ggf. noch stellen können.

Was tun, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist?

Das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) hat zusammen mit einer Expertengruppe und dem Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG) eine umfangreiche Handreichung zum Kinderschutz in der Arztpraxis und Notaufnahme herausgegeben. Der „Notfall- und Informationskoffer“ in Form einer Broschüre gibt Ärztinnen und Ärzten wertvolle Hilfen zum Wahrnehmen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen sowie praxisorientierte Hinweise zum Handeln, etwa zum strukturierten Vorgehen bei Verdacht auf Misshandlungen oder zum Ablauf möglicher Untersuchungen in bestimmten Verdachtsfällen. Er hilft, die richtigen Fragen zu stellen und liefert fundierte Antworten.

Ergänzend liefert die Broschüre wichtige Informationen zu rechtlichen Aspekten und eine Übersicht relevanter Hilfsangebote für Ärztinnen und Ärzte, Sorgeberechtigte und Kinder bzw. Jugendliche.

Den von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe entwickelten Notfall- und Informationskoffer können Sie hier herunterladen:

www.aekno.de/Kindernotfallkoffer



Das Informationsangebot wird begleitet von einer Fortbildungsreihe des IQN zu verschiedenen Aspekten von Kindeswohlgefährdungen. Die nächste Veranstaltung hierzu – mittlerweile Teil 9 der Reihe – findet am 3. Mai 2023 statt und widmet sich dem pränatalen Kinderschutz. Im Herbst ist eine weitere Veranstaltung vorgesehen.

[Anmeldung zur Online-Veranstaltung des IQN am 3. Mai](#)

